

Satzung des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe	
Synoptische Darstellung	
ALT	NEU
Präambel	Präambel
<p>Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (KVG LSA, GVBl. LSA 2014 S. 288, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am.....mit Beschluss-Nr..... folgende Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (Amtsblatt vom ... Nr. ... Seite ...) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 in Verbindung mit 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (KVG LSA, GVBl. LSA 2014 S. 288, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am.....mit Beschluss-Nr..... folgende Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (Amtsblatt vom ... Nr. ... Seite ...) beschlossen:</p>
§ 1	§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes	Gegenstand des Eigenbetriebes
<p>(1) Der Eigenbetrieb wird innerhalb der Stadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p>	<p>(1) Der Eigenbetrieb wird innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p>
<p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist</p>	<p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist</p>
<p>1. die Bewirtschaftung und Verwaltung des kommunalen Grüns einschließlich der Wahrnehmung der Verkehrssicherheitspflicht entsprechend der in Anlage 1, 2 und 3, welche Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführten Liegenschaften,</p>	<p>1. die Bewirtschaftung und Verwaltung des kommunalen Grüns einschließlich der Wahrnehmung der Verkehrssicherheitspflicht entsprechend der in Anlage 1, 2 und 3, welche Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführten Liegenschaften,</p>
<p>2. Versorgung der Bevölkerung mit Bestattungsleistungen,</p>	<p>2. Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Bestattungsleistungen,</p>
<p>3. der Betrieb des Krematoriums der Landeshauptstadt Magdeburg,</p>	<p>3. der Betrieb des Krematoriums der Landeshauptstadt Magdeburg,</p>
<p>4. Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft.</p>	<p>4. Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft.</p>
<p>(3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>	<p>(3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>

	§ 2		§ 2
	Name des Eigenbetriebes		Name des Eigenbetriebes
	Der Eigenbetrieb führt den Namen <i>Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg</i> – SFM –		Der Eigenbetrieb führt den Namen <i>Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg</i> – SFM –
	§ 3		§ 3
	Stammkapital		Stammkapital
	Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.000.000 EUR.		Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.000.000 EUR.
	§ 4		§ 4
	Zuständigkeiten		Zuständigkeiten
	Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:		Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:
	- Betriebsleitung		- Betriebsleitung
	- Betriebsausschuss		- Betriebsausschuss
	- der/die Oberbürgermeister/-in		- der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin
	- Stadtrat		- Stadtrat
	§ 5		§ 5
	Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung		Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung
(1)	Die Betriebsleitung besteht aus dem/ der Betriebsleiter/-in, der/die auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem/ der Oberbürgermeister/-in vom Stadtrat bestellt wird.	(1)	Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter/ der Betriebsleiterin , der/die auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin vom Stadtrat bestellt wird.
(2)	Die Bestellung des/der Betriebsleiters/-in kann auf 5 Jahre erfolgen.	(2)	Die Bestellung der Betriebsleitung kann auf 5 Jahre erfolgen.
(3)	Der/Die Betriebsleiter/-in stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.	(3)	Die Betriebsleitung stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.

	ALT		NEU
(4)	<p>Dem/Der Betriebsleiter/-in obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er/Sie leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.</p> <p>Der/Die Betriebsleiter/-in zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.</p> <p>Der/Die Betriebsleiter/-in kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung des/der Betriebsleiters/-in.</p>	(4)	<p>Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.</p> <p>Die Betriebsleitung zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.</p> <p>Die Betriebsleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung der Betriebsleitung.</p>
(5)	<p>Der/Die Betriebsleiter/-in hat den/die Oberbürgermeister/-in und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.</p> <p>Darüber hinaus hat der/die Betriebsleiter/-in den/die Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.</p>	(5)	<p>Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.</p> <p>Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.</p>

ALT		NEU	
(6)	Der/Die Betriebsleiter/-in erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des/ der Oberbürgermeisters/ -in .	(6)	Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin .
(7)	Der/Die Betriebsleiter/-in entscheidet insbesondere über:	(7)	Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über:
1.	Den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 Gemeindeordnung bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,	1.	den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz LSA bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,
2.	die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 (TVöD) und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisung des/der Oberbürgermeisters/-in aus,	2.	die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 (TVöD) und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der städtischen Dienstanweisung aus,
3.	die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 100.000 EUR,	3.	die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 100.000 EUR,
4.	den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 15.000 EUR,	4.	den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 15.000 EUR,
5.	Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),	5.	Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
6.	den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 10.000 EUR.	6.	den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 10.000 EUR.

ALT		NEU	
	§ 6		§ 6
	Zusammensetzung des Betriebsausschusses		Zusammensetzung des Betriebsausschusses
(1)	Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß des Eigenbetriebsgesetzes gebildet. Ihm gehören 9 Mitglieder an.	(1)	Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes) gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. 6 Mitglieder werden nach den Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes zur Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. 2 Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ihr namentlich bestimmte Vertretungsperson ist gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz stimmberechtigtes Mitglied und zugleich Vorsitz des Betriebsausschusses.
(2)	Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt zwei. Die Beschäftigtenvertreter können sich im Verhinderungsfall jeweils durch einen anderen durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten bzw. deren Stellvertreter auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.	(2)	Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt zwei. Die Beschäftigtenvertretung sowie deren Stellvertretung im Verhinderungsfall werden durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestellt.
	Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz der/die Oberbürgermeister/-in oder ein von ihm/ihr namentlich bestimmter/e stimmberechtigter/e Vertreter/-in der Verwaltung.		<i>Jetzt neu im Absatz 1 des Paragraphen 6</i>
(3)	Der/Die Betriebsleiter/-in nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er/Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.	(3)	Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

ALT		NEU	
§ 7		§ 7	
Zuständigkeit des Betriebsausschusses		Zuständigkeit des Betriebsausschusses	
(1)	Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von dem/der Betriebsleiter/-in und von dem/der Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.	(1)	Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von der Betriebsleitung und von dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
(2)	Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:	(2)	Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
1.	Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,	1.	Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
2.	die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten bis zu 250.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),	2.	die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten bis zu 250.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
3.	die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet und den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt,	3.	die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet und den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt,
4.	die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 Gemeindeordnung , deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR nicht übersteigt,	4.	die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA , deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR nicht übersteigt,
5.	den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 15.000 EUR bis zu einer Höhe von 75.000 EUR,	5.	den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 15.000 EUR bis zu einer Höhe von 75.000 EUR,
6.	den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),	6.	den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),

ALT		NEU	
7.	den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,	7.	den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
8.	die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich des/der Betriebsleiters/-in,	8.	die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich der Betriebsleitung,
9	den Vorschlag des/der Wirtschaftsprüfers/-in nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz,		<i>entfällt</i>
10.	die Entgelte.		<i>entfällt</i>
(3)	Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 Abs. 4 Gemeindeordnung entsprechend.	(3)	Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend
	§ 8		§ 8
	Zuständigkeit des Oberbürgermeisters		Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin
	Der/Die Oberbürgermeister/-in nimmt die ihm/ihr gemäß Gemeindeordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.		Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Eigenbetriebsleitung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
	§ 9		§ 9
	Zuständigkeit des Stadtrates		Zuständigkeit des Stadtrates
(1)	Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den/die Oberbürgermeister/-in übertragen hat.	(1)	Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin übertragen hat.
(2)	Der Stadtrat beschließt insbesondere über:	(2)	Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
1.	Den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,	a.	den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
2.	die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,	b.	die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
3.	die Bestellung und Abberufung des/der Betriebsleiters/-in,	c.	die Bestellung und Abberufung der Eigenbetriebsleitung,

ALT		NEU	
4.	die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Betriebsleiters/-in sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,	d.	die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters/ der Betriebsleiterin sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
5.	die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) EigBG,	e.	die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) EigBG,
6.	die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,	f.	die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,
7.	Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezifischer Satzungen,	g.	Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezifischer Satzungen,
8.	den Wirtschaftsplan.	h.	den Wirtschaftsplan.
	§ 10		§ 10
	Personalangelegenheiten		Personalangelegenheiten
	Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.		Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
	§ 11		§ 11
	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen		Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.		Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
	§ 12		§ 12
	Wirtschafts- und Finanzplan		Wirtschafts- und Finanzplan
(1)	Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.	(1)	Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
(2)	Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem/der Betriebsleiter/in aufzustellen und über den/die Oberbürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.	(2)	Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

ALT		NEU	
(3)	Der/Die Betriebsleiter/-in stellt den Finanzplan (§ 17 EigBG) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Oberbürgermeister/ in dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.	(3)	Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
		(4)	Wirtschafts- und Finanzplan sind Teil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und sind dieser beizufügen.
(4)	Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat der/die Betriebsleiter/-in darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung dem/ der Oberbürgermeister/ in sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.	(5)	Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat die Betriebsleitung darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.
	§ 13		§ 13
	Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss		Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss
(1)	Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.	(1)	Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
(2)	Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem/ der Oberbürgermeister/ in . Er/Sie kann die ihm/ihr obliegende Kassenaufsicht an einen/ eine Kassenaufsichtsbeamten/ in delegieren, der/die nicht Kassenverwalter/ in sein darf.	(2)	Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin . Er/Sie kann die ihm/ihr obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten/ eine Kassenaufsichtsbeamtin delegieren, der nicht Kassenverwalter/ in sein darf.
(3)	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem/ der Betriebsleiter/ in zu erstellen und über den/die Oberbürgermeister/ in dem Betriebsausschuss vorzulegen.	(3)	Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.

ALT		NEU	
(4)	Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:	(4)	Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
1.	die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,	1.	die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2.	die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,	2.	die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3.	den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,	3.	den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
4.	die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,	4.	die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
5.	die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,	5.	die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6.	die Ertragslage,	6.	die Ertragslage,
7.	den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.	7.	den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsumme der Entgelte, Vergütungen, soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.
	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zur unverzüglichen Weiterleitung an das Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.	(5)	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zur unverzüglichen Weiterleitung an das Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.
		(6)	Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 KVG LSA.

ALT		NEU	
		(7)	Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss über Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.
	§ 14		§ 14
	In-Kraft-Treten		In-Kraft-Treten
(1)	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	(1)	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2)	Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ vom 01.01.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 39 vom 23.12.2003) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung vom 19.10.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 25.10.2007) außer Kraft.	(2)	Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ vom 06.03.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09 vom 05.03.2010) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung vom 01.08.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 vom 31.07.2015) außer Kraft.